

Vereinbarung zur Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien und Kuratien mit ihren Filialen der Pfarreiengemeinschaft Hammelburg

Die Pfarrei St. Johannes der Täufer zu Hammelburg
mit der Filialgemeinde St. Leonhard zu Pfaffenhausen,
die Pfarrei St. Martin zu Untererthal
mit der Filialgemeinde St. Antonius zu Obererthal,
die Kuratie St. Georg zu Obereschenbach
mit der Filialgemeinde Mariä Geburt zu Untereschenbach
und die Kuratie St. Sebastian zu Gauaschach

bilden auf der Grundlage des can. 374 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) und der Richtlinien für die Errichtung von Pfarreiengemeinschaften der Diözese Würzburg (Würzburger Diözesanblatt Nr. 15 vom 28. September 2006) eine Pfarreiengemeinschaft mit dem Namen

„Sieben Sterne im Hammelburger Land“

Präambel

- (1) Die oben genannten Pfarreien und Kuratien mit ihren Filialen verpflichten sich,
 - bei der Wahrnehmung pastoraler Aufgaben eng zusammenzuarbeiten,
 - gemeinsame Ziele und Schwerpunkte zu entwickeln und
 - konkrete Aufgaben gemeinsam anzugehen, wo es die pastorale Situation erfordert und möglich macht.
- (2) Die Kooperation umgreift die Grunddimensionen der Seelsorge und des Gemeindeaufbaus: Verkündigung, Liturgie und Diakonie.
- (3) Konkrete Projekte und Aufgaben in einem Arbeitsfeld können jeweils aktuell in eigenen Übereinkünften geregelt werden.
- (4) Die Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen der beteiligten Pfarreien und Kuratien mit ihren Filialen wollen
 - ihrer Pfarreiengemeinschaft eine gemeinsame Grundausrichtung geben,
 - die Zusammenarbeit untereinander stärken,
 - die gemeindlichen Gremien und Strukturen kooperativ ausrichten.

Deshalb treffen sie die folgenden Vereinbarungen:

§ 1 Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte

- (1) Zur Steuerung und Koordinierung des Zusammenwirkens der einzelnen Pfarreien und Kuratien mit ihren Filialen im Sinne des Pastoralkonzeptes einer Pfarreiengemeinschaft wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss achtet darauf, unnötige Doppelungen in der Gestaltung der Seelsorge und in der Durchführung seelsorglicher Maßnahmen zu vermeiden. Zu bestimmten Schwerpunkten der Pastoral können gemeinsame Projekt- oder

Arbeitsgruppen gebildet werden. Die katholischen Verbände werden in Planung und Gestaltung der Seelsorge mit einbezogen. Der Gemeinsame Ausschuss aller Pfarrgemeinderäte berät die Themen, die die Zusammenarbeit in der Pfarreiengemeinschaft berühren oder alle Pfarreien, Kuratien und Filialgemeinden gemeinsam betreffen (gemeinsame Angelegenheiten). Er fasst über die gemeinsamen Angelegenheiten die nötigen Beschlüsse.

(2) Als Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung werden betrachtet:

- Angebote zur spirituellen Begleitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen, zur Glaubenserneuerung, zur Vertiefung des geistlichen Lebens und zur Fortbildung auf karitativem Gebiete
- die Koordinierung der Gottesdienstzeiten und des gesamten liturgischen Angebots;
- die Sakramentenkatechese;
- überörtliche Jugendaktionen und die überörtliche Ministrantenarbeit;
- die Vorbereitung der Kinderbibeltage;
- die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Wallfahrt nach Vierzehnheiligen;
- Begrüßung, Verabschiedung und Jubiläen von Geistlichen (Pfarrern, Kaplänen, Pfarrvikaren) und sonstigem hauptamtlichem Seelsorgspersonal;
- eine – möglichst jährliche – liturgische gemeinsame Veranstaltung;
- ein – möglichst jährliches – geselliges Zusammentreffen aller Pfarrgemeinderäte zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Stärkung des Zusammenhalts;
- die Herausgabe eines gemeinsamen Pfarrbriefs neben örtlichen Gottesdienstordnungen;
- die die Pfarreiengemeinschaft betreffende überörtliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Als Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung werden nicht betrachtet:

- alle sonstigen Angelegenheiten, sofern sie nicht unter Absatz 2 aufgeführt sind.

(4) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeinsamen Ausschusses ergeben sich aus der vom Bischof von Würzburg am 15. September 2007 erlassenen „Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte einer Pfarreiengemeinschaft“ in der jeweils gültigen Fassung. In den Gemeinsamen Ausschuss entsenden

- der Pfarrgemeinderat von Hammelburg vier Vertreter,
- die Pfarrgemeinderäte der übrigen Mitgliedsgemeinden jeweils einen Vertreter,
- Der gemeinsame Finanzausschuss (§2 Abs. 1 Satz 5) ein beratendes Mitglied.

§ 2 Zusammenarbeit der Kirchenverwaltungen

(1) Die Verwaltung der einzelnen Kirchenstiftungen innerhalb der Pfarreiengemeinschaft obliegt den jeweiligen Kirchenverwaltungen. Im Gesamtinteresse der Pfarreiengemeinschaft nehmen sie diese Aufgabe in guter Zusammenarbeit mit allen Beteiligten wahr. Die Kirchenverwaltungen unterrichten sich dabei wechselseitig über die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung. Sie arbeiten in der Erledigung der Vermögensangelegenheiten, die alle Kirchengemeinden betreffen, eng zusammen. Sie bilden dazu einen gemeinsamen Finanzausschuss.

(2) Als Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung werden betrachtet:

- die Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben, insbesondere des Betriebs des gemeinsamen Pfarrbüros;

- der Unterhalt von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die für gemeinsame Veranstaltungen und Projekte oder für sonstige Maßnahmen der Seelsorge in der Pfarreiengemeinschaft genutzt werden;
- der Ausgleich finanzieller Vor- und Nachteile, die sich aus der pastoralen Nutzung oder Vermietung von Gebäuden oder Räumlichkeiten ergeben;
- die Form des Kirchgeldeinzugs in den gemeindlichen Kirchensteuerverbänden der Pfarreiengemeinschaft.

(3) Als Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung werden nicht betrachtet:

- alle in die Zuständigkeit der Kirchenverwaltung fallenden Angelegenheiten, die nicht in Absatz 2 genannt sind.

(4) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeinsamen Finanzausschusses ergeben sich aus der vom Bischof von Würzburg am 15. September 2007 erlassenen „Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Finanzausschuss“ in der jeweils gültigen Fassung. In den gemeinsamen Finanzausschuss entsenden

- jede der in der Pfarreiengemeinschaft tätigen Kirchenverwaltungen ein Mitglied,
- der gemeinsame Ausschuss (§1 Abs. 1) eine(n) Delegierte(n) mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der aus den Kirchenverwaltungen entsandten Mitglieder entspricht der Amtszeit der Kirchenverwaltungen.

§ 3 Verwaltungssitz der Pfarreiengemeinschaft

Als Verwaltungssitz der Pfarreiengemeinschaft wird Hammelburg bestimmt.

Die Anschrift des Katholischen Pfarramtes lautet:

Oskar-Röll-Platz 3
97762 Hammelburg

§ 4 Regelungen für das gemeinsame Pfarrbüro

(1) In der Pfarreiengemeinschaft besteht ein gemeinsames Pfarrbüro, das am Verwaltungssitz der Pfarreiengemeinschaft angesiedelt und mit hauptamtlichem Personal ausgestattet ist.

(2) Daneben werden die in den einzelnen Gliedgemeinden vorhandenen Pfarrbüros – in der Regel wöchentlich – zu festgelegten Zeiten stundenweise geöffnet, um gerade den alten, gebrechlichen, hilfsbedürftigen oder weniger mobilen Gemeindeangehörigen die Dienstleistungen der Kirche vor Ort anbieten zu können. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Pfarrbüros werden auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft abgestimmt. Die Öffnungszeiten des Katholischen Pfarramtes Hammelburg bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben

(1) Für den finanziellen Ausgleich der Kirchenstiftungen untereinander ist als Aufteilungsmaßstab in der Regel das Verhältnis der jeweiligen Katholikenzahl zur Gesamtkatholikenzahl der Pfarreiengemeinschaft zu Grunde zu legen.

(2) Örtliche Besonderheiten, eine unterschiedliche Leistungsfähigkeit oder besondere Belastungen der jeweiligen Kirchenstiftungen sollen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann auch die Anzahl der aus den einzelnen Gliedgemeinden erschienenen Teilnehmer im Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl zur Grundlage des Aufteilungsmaßstabes gemacht werden. Dies gilt insbesondere für gemeinsame Veranstaltungen der Pfarreiengemeinschaft mit genau umschriebenem (nicht offenem) Teilnehmerkreis.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vereinbarung haben die beteiligten Pfarreien und Kuratien mit ihren Filialen durch Beschluss ihres jeweiligen Pfarrgemeinderates und ihrer jeweiligen Kirchenverwaltung im Einvernehmen mit ihrem Pfarrer bzw. Kurator zugestimmt.

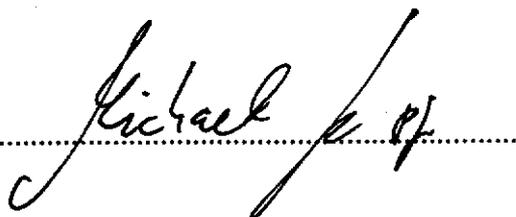
(2) Treten bei der Umsetzung dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Pfarrgemeinderäten und Kirchenverwaltungen oder zwischen dem Pfarrer bzw. den anderen Seelsorgern und den Pfarrgemeinderäten und Kirchenverwaltungen auf, kann die beratende Unterstützung des Dekans und der Hauptabteilung II (Seelsorge/Gemeindeentwicklung) beansprucht werden. Lassen sich die Unstimmigkeiten auf diesem Wege nicht beheben, entscheidet der Bischof oder der dazu von ihm Bevollmächtigte nach Anhörung der Beteiligten unbeschadet der Geltung des can. 1491 CIC im Falle wirklicher Rechtsstreitigkeiten.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung und Genehmigung für die Dauer von drei Jahren in Kraft. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Genehmigung durch den Leiter der Hauptabteilung II (Seelsorge). Die Vereinbarung verlängert sich um weitere drei Jahre, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist von einem Partner gegenüber den weiteren Beteiligten eine Änderung beantragt wird. Sollten sich kurzfristig Situationen ergeben, die Änderungen nötig machen, sind im gegenseitigen Einvernehmen auch außerhalb der Fristen Neuregelungen möglich.

(4) Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der zustimmenden Beschlussfassung aller Beteiligten (Pfarrer, Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen) sowie der Genehmigung durch den Leiter der Hauptabteilung II (Seelsorge).

Hammelburg, am 29 Mai im Jahre des Herrn 2009

Für die Pfarreiengemeinschaft und die Kirchenstiftungen:

.....


Michael Sell
Pfarrer

Für die Kirchenverwaltungen:

J. Wagenpahl

Jürgen Wagenpahl, Kirchenpfleger
der Pfarrei St. Johannes zu Hammelburg

Hans Schedel

Hans Schedel, Kirchenpfleger
der Filiale St. Leonhard zu Pfaffenhausen

Robert Schäfer

Robert Schäfer, Kirchenpfleger
der Pfarrei St. Martin zu Untererthal

Georg Brust

Georg Brust, Kirchenpfleger
der Filiale St. Antonius zu Obererthal

Peter Koberstein

Peter Koberstein, Kirchenpfleger
der Kuratie St. Georg zu Obereschenbach

Raimund Hoffmann

Raimund Hoffmann, Kirchenpfleger der
Filiale Mariä Geburt zu Untereschenbach

Thomas Ziegler

Thomas Ziegler, Kirchenpfleger
der Kuratie St. Sebastian zu Gauaschach

Für die Pfarrgemeinderäte:

R. Beichel

Reinhard Beichel
Pfarrgemeinderatsvorsitzender
der Pfarrei St. Johannes zu Hammelburg

Anneliese Kleer

Anneliese Kleer
Pfarrgemeinderatsvorsitzende
der Filiale St. Leonhard zu Pfaffenhausen

Arnold Eiben

Arnold Eiben
Pfarrgemeinderatsvorsitzender
der Pfarrei St. Martin zu Untererthal

Albert Trost

Albert Trost
Pfarrgemeinderatsvorsitzender
der Filiale St. Antonius zu Obererthal

Margarita Reuter

Margarita Reuter
Pfarrgemeinderatsvorsitzende
der Kuratie St. Georg zu Obereschenbach

Andrea Klubertanz

Andrea Klubertanz
Pfarrgemeinderatsvorsitzende der
Filiale Mariä Geburt zu Unterreschenbach

Edgar Balling

Edgar Balling
Pfarrgemeinderatsvorsitzender
der Kuratie St. Sebastian zu Gauaschach

Dienstsiegel



Genehmigung

Obenstehende Vereinbarung wird im Namen der Diözese Würzburg genehmigt.

03. Sep. 2009

Würzburg, den

Hans Herderich

Dienstsiegel

Hans Herderich, Domkapitular
Leiter der Hauptabteilung II – Seelsorge